

Abgabenänderungsgesetz 2003

Wien, 14. Oktober 2003

Spahlholz / BÖH

Klappe: 899 84

Zahl: 940/1514/03

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Fax: 513 98 61

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund gibt zum Abgabenänderungsgesetz
2003, do. GZ. 140101/38-IV/14/03 folgende Stellungnahme ab:

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Zu § 6 Abs. 1 Z 16 iVm § 4 Abs. 8

Der Wegfall des unecht befreiten Entnahmeeigenverbrauchs für
Räumlichkeiten, die Geschäftszwecken oder Wohnzwecken dienen,
führt in vielen Fällen zu einer übermäßigen Besteuerung, da
Bemessungsgrundlage für diesen Eigenverbrauch nach § 4 Abs. 8
lit. a entweder der Einkaufspreis oder die Selbstkosten
jeweils im Zeitpunkt des Umsatzes sind. Das hat nämlich zur
Folge, dass bei einem gemischt genutzten Gebäude, für das der
volle Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde und bei dem die
laufende nichtunternehmerische Verwendung bereits dem

Verwendungseigenverbrauch unterlag, schlussendlich durch die Entnahme noch zusätzlich ein weiterer umsatzsteuerpflichtiger Eigenverbrauch zu berücksichtigen ist.

Diese Kumulierung kann nur dadurch verhindert werden, dass eine Anrechnung des bisherigen Verwendungseigenverbrauchs auf den Entnahmeeigenverbrauch vorgenommen wird (somit der um die verbrauchte AfA verminderte Buchwert zur Bemessung der Entnahme herangezogen wird). Optional könnte ein Bewertungsgutachten (Zeitwert des Gebäudes oder Liegenschaft ohne Grund und Boden) zur Bemessung des Entnahmeeigenverbrauchs herangezogen werden.

Es sollte daher in § 4 Abs. 8 eine entsprechende wertmäßige Normierung des Entnahmeeigenverbrauchs vorgenommen werden. Auch könnte eine Regelungen aufgenommen werden, die auf einen unentgeltlichen Erwerb oder auch auf die Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit Rücksicht nimmt.

Zu § 12 Abs. 10a

Diese Übergangsregelung für bestehende Verträge bedeutet vor allem im Bereich der Wohnungsgenossenschaften (hier insbesondere Miet-Kauf-Wohnungen) und im Kommunal-Leasingbereich **eine massive Verschlechterung und wird daher abgelehnt.**

Zu § 18 Abs. 10

Eine derartig lange Aufbewahrungsfrist ist zwar verständlich, jedoch nicht mehr zeitgemäß. Im Hinblick auf den umsatzsteuerpflichtigen Entnahmeeigenverbrauch müssten die Unterlagen ja sogar noch länger aufbewahrt werden, da ja ein

derartiger Vorgang nach der derzeit geplanten Rechtslage auf den (historischen) Einkaufspreis abstellt.

Ein entsprechender buchmäßiger Nachweis sollte genügen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Friedrich Slovak
Senatsrat